

Friedhofsgebührensatzung

(Stand 30.11.2018)

der Gemeinde Vettweiß für das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1 Art der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder

b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der in der jeweils gültigen Fassung, eingezogen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine nicht zumutbare Härte bedeuten würden.

(2) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte können jedoch nicht erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

(1) Für die Bereitstellung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

Reihengrabstätte für Erdbestattung (in privater Pflege)	1.050,00 €
Anonyme Reihengrabstätte für Erdbestattung	2.090,00 €
Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung (in privater Pflege)	840,00 €

Anonyme Reihengrabstätte für Urnenbeisetzung 1.260,00 €

(2) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (in privater Pflege) 2.160,00 €

Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung als Rasengrab 2.300,00 €

Urnenwahlgrabstätte (in privater Pflege) 1.730,00 €

Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab 2.070,00 €

Urnenwahlgrabstätte in einem gestalteten Urnenhochbeet 2.070,00 €

Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab 2.070,00 €

Wahlgrabstätten für Erdbestattung sind auch als mehrstellige Grabstätten möglich. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweiligen Gebühr eines einstelligen Wahlgrabes multipliziert mit der Anzahl der Grabstellen.

(3) Für die Bereitstellung einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit in einem Urnengemeinschaftsgrab werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab 940,00 €

(4) Für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergrabstätte 770,00 €

(5) Wird das Nutzungsrecht um eine kürze Zeitspanne als um die allgemeine Nutzungszeit von 30 Jahren verlängert (Nacherwerb), werden Gebühren nach § 5 Absatz 2 und 4 entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Monaten erhoben.

(6) Für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenhalle 124,00 €

Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene bis einschl. 5 Jahre 300,00 €

Grabaushub für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre 340,00 €

Grabaushub für Urnenbeisetzungen 120,00 €

Grabaushub für Aschenbeisetzung ohne Urne 180,00 €

Zuschlag beim Grabaushub bei Samstagsbestattungen/-beisetzungen 90,00 €

Gebühr für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen, Einfassungen und weiteren baulichen Anlagen 50,00 €

Gebühr für das Ausstellen von Berechtigungskarten für Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a. 30,-- €

Gebühr für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, pro Jahr und Stelle 50,-- €

Gebühr für die Ausgrabung von Särgen 1.430,00 €

Gebühr für die Ausgrabung von Urnen 120,00 €

Gebühr für die Beseitigung von Erdgrabstätten, je Stelle 240,00 €

Gebühr für die Beseitigung von Urnengräber/Kindergräber 90,00 €

§ 6 Inkrafttreten